

# Bürgermilitär-Constitutions-Urkunde

S. M. König Max I Joseph v. Bayern dato 3ter April 1807

Die bekannten Verdienste, womit sich während der bisherigen Kriegsjahre das Bürgermilitär, da wo es statt der in das Feld gezogenen Vaterlandsvertheidiger zum Schutze der Einwohner, des Eigenthums und der Gesezte den Waffendienst versah und in diesem ehrenvollen Dienste mit Aussetzung aller Privatücksichten und Bequemlichkeiten, oft sogar mit persönlicher Gefahr, sich auszeichnete, beweisen den hohen Grad der Nützlichkeit, welchen eine solche Anstalt, wenn sie allgemein eingeführt ist, der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu leisten vermag. Wir haben deshalb Folgendes beschloßen: Jeder Bürger ohne Unterschied muß sich, je nachdem er sich nach seinem Gewerbe, Vermögen oder seiner physischen Beschaffenheit zur Infanterie, zu den Schützen, zu der Cavallerie oder Artillerie eignet, bey einem dieser Corps einschreiben lassen und in demselben Dienste leisten. Es steht nichts entgegen, daß das Bürgermilitär auch Individuen, welche keine Bürger sind, in seinen militärischen Verband aufnehmen, doch wird erwartet, daß sich die bürgerlichen Corps selbst genug zu ehren wissen werden, um keinen unter sich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines bayerischen Bürgers unwert wäre.

Nur kehrt ein Bürger seine Waffen gegen den äußeren Feind. Seine Bestimmung bleibt ausschließlich, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschützen und die Wirkungen des Gesetzes gegen politische Vergehen und das Verbrechen zu unterstützen. Das Bürgermilitär übernimmt demnach beim Abzüge der Feldregimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst, besorgt denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt, für beständig, um durch ausreisende Sicherheits Patrouillen die Umgebung von allem der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen & Gesindel reinzuhalten. In den Städten, Märkten und Flecken hat das Bürgermilitär Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militärischem Anstand zu erhalten, und besonders dem vielen und bis in späte Nacht andauernden Fechen in Schänken und Wirthhäusern, wodurch der Menschlichen Gesundheit zerstört, Balgereien und Geräuße veranlaßt, und selbst die ökonomischen Umstände der Häusväter zum Nachtheile ihrer Familien verschlimmert werden, zu steuern. In Orten ohne Garnison werden ständige Feuerpiquets des Bürgermilitärs gestellt zum Schutze vor Feuersnoth und zur Hilfe bey Feuersbrünst. Des weiteren obliegt dem Bürgermilitär das Ausrücken zu Waffenübungen, zu Paraden, Prozessionen und anderen Feyerlichkeiten, die Exortierung von Arrestanten, die Vigilanz gegen feindliche Kundschafter, sowie die Beihülfe zur Anlage oder Restauration von Kommunikationswägeln, und die Übernahme von Spitaldienst im etwaigen Bedürfnisfalle. Vom Dienste dispensirt sind die Hof- und Staatsdiener, die Geistlichen, die Poststallmeister, Schullehrer und Advoraten und alle Dienstausschließlichen. Insaliten machen Dienst, vorausgesetzt sie genießen bürgerliche Rechte, aber sie können sich auch vom Dienste freikaufen. Sie sind von den Bürgermilitär-Ober- und Unterofficiersstellen ebensowenig ausgenommen wie von solchen Stellen in den Feldregimentern.

Vier Compagnien Infanteris formieren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügelcompagnie eine Grenadier-Comp. ist, die anderen sind Fusilier-Compagnien. Finden sich in einer Stadt oder einem Markte so viele Individuen, als zur Formierung einer Schützen-Compagnie nötig sind, so kann eine solche organisiert werden; nur muß die Bürger-Miliz in einem solchen Orte so stark sein, daß wenigstens 2 Fusilier-Compagnien mit bestehen.

Wenn eine Stadt oder ein Markt die nötige Anzahl Wohlberittener aufbringen kann, so darf dieselbe eine Cavallerie-Escadron formieren. Wo sich Kanonen befinden, kann eine Artillerie-Compagnie gestellt werden. Die Ober- und Unter-Officiere wählt jedes Corps aus seiner Mitte.

